Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1080.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1827., die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. und 12. betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25sten d. M., bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. und 12., daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Konfiskation des Maaßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll. Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1081.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Juli 1827., enthaltend die Bestätigung des, von der General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.

Bei den in Ihrem Berichte vom 9ten v. M. angezeigten Verhältnissen, will Ich den, von der letzten General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschluß, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist, angetragenermaaßen hiermit bestätigen und Ihnen die dieserhalb weiter erforderlichen Verfügungen überlassen.

Berlin, den 12ten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(No. 1082.)

(No. 1082.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Juli 1827., betreffend die abermalige Verlängerung der, in dem Patente vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen rc. §. 22. den älteren Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1sten September 1828.

Bei den von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 21sten Juli d. J. angeführten Umständen, will Ich die im Patente vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg §. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmte, durch die Kabinetsorder vom 20sten Juli 1826. bereits bis zum 1sten September 1827. verlängerte Frist, abermals auf Ein Jahr, also bis zum 1sten September 1828., ausdehnen.

Teplitz, den 31sten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.